

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 08 • Jahrgang 2012 • vom 06.07.2012

### Inhaltsverzeichnis

1. 12. Änderung vom 04.07.2012 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999
2. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012
3. Jahresabschluss 2009 der Stadt Geldern
4. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagschule in der Stadt Geldern vom 04.07.2012
5. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Geldern“

### 12. Änderung vom 04.07.2012 der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

Sofern in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen männlich formuliert sind, beinhalten sie immer auch die weibliche Form.

#### Art. I

Die Präambel der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und des § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012 - alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### Art. II

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 werden nicht geändert.

#### Art. III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2012 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 04.07.2012

Janssen  
Bürgermeister

## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012

Stand: 16.05.2012

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Identifikations- und Verwiegesystem
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll
- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

## Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV NRW. 2011, S. 685), **des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff.)**, § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 863. ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353), hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Geldern betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Geldern erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
  2. **Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)**
  3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle aus privaten Haushaltungen wird vom Kreis Kleve nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund einer Pflichtenübertragung gemäß **§ 22 KrWG** von der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (KKA) in eigener Zuständigkeit und Verantwortung übernommen.
- (4) Die Stadt Geldern kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (**§ 22 KrWG**).

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Geldern

- (1) Die Entsorgung von Abfällen (aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen) durch die Stadt Geldern umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Kleve oder der KKA (§ 1 Abs. 4), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. (Als Abfälle aus privaten Haushaltungen gelten Abfälle, die unmittelbar in einem der persönlichen Lebensführung dienenden Haushalt in der Stadt Geldern üblicherweise und regelmäßig anfallen. Keine Abfälle aus privaten Haushaltungen sind insbesondere Bauabfälle oder Altfahrzeuge i.S. des § 2 AltfahrzeugV (Anlage 1 b). Die als Anlage 1 b beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.)
- (2) **Im einzelnen erbringt die Stadt Geldern gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:**
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen.  
Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (**vgl. § 3 Abs. 7 KrWG**), d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren

organischen Abfallanteile wie z. B. ungegarte Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.

3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 17 Absatz 2 dieser Satzung
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen (aus privaten Haushaltungen) in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen.
7. Information **und Beratung** über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
10. Einsammeln und Befördern von Altmedikamenten

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Papiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (u.a. Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf dem Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems **nach § 6 Verpackungsverordnung**.

## § 3

### Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß **§ 20 Abs. 2 KrWG** mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) ausgeschlossen:
  1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (**§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG**):

Abfälle gemäß Rahmenvereinbarung und Abstimmungserklärung nach § 6 Abs. 3 VerpackV vom 15./16.07.1992 in der Fassung vom 18./25.07.1994 gemäß § 1 Abs. 1:

    - Hohlglas
    - Papier, Pappe, Kartonagen
    - Metalle (z. B. Weißblechdosen etc.)
    - Verbunde
    - Kunststoffe (einschl. Einwegbestecke und Einweggeschirr)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen **öffentlich-rechtlichen** Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (**§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG**). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 a) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Geldern kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (**§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG**).

## § 4

### Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (**gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung**) werden von der Stadt Geldern bei den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) **Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der Abfall- Verzeichnis-Verordnung** (s. Anlage 2 zu dieser Satzung) dürfen nur zu den von der Stadt Geldern bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Geldern den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 6

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Geldern liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach **§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG** i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des **§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG** anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Absatz 4 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschlusszwang nach Absatz 1 und Absatz 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z.B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-nehmigung nach **§ 28 Absatz 2 KrWG** durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbe-hördlichen Verordnung für Brauchtums-feuer im Gebiet der Stadt Geldern vom 12.12.2005 geregelt.

## § 7

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallent-sorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechts-verordnung nach **§ 25 KrWG** unterliegen und die Stadt Geldern an deren Rück-nahme nicht mitwirkt (**§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrWG**);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach **§ 23 KrWG** freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Herstel-ler oder Vertreiber durch die zuständi-ge Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach **§ 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG** erteilt worden ist (**§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG**);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des **§ 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine nach **§ 17 Ab-satz 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG** zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des **§ 3 Abs. 5 KrWG** sind, durch eine nach **§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abs. 3, § 18 KrWG** zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## § 8

### **Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des **§ 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst** so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Geldern stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG** besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Geldern stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß **§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG** besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Geldern gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis

Kleve zu der vom Kreis Kleve angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Kleve das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt Geldern bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) Müllbehälter (MB)  
120 l Fassungsvermögen
  - b) Müllgroßbehälter (MGB)  
240 l Fassungsvermögen
  - c) Großraumbehälter (GB)  
1.100 l Fassungsvermögen

**Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Geldern zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Geldern eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.**

- (3) Grundstücke, auf denen die vorgenannten Abfallbehälter nicht untergestellt werden können, erhalten stattdessen Sackständer für Abfallsäcke.

## § 11

### **Identifikations- und Verwiegesystem**

- (1) Die Stadt Geldern setzt bei der Restmüllentsorgung ein elektronikunterstütztes Identifikations- und Verwiegesystem ein, bei dem die Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 2 Buchst. a) bis c) mit einem kodierten Speicherchip (Transponder) versehen werden, dessen Information (Identifikationsnummer) ein im Sammelfahrzeug installiertes Lesegerät bei der Leerung er-

fasst. Während der Ladetätigkeit wird der identifizierte Abfallbehälter zunächst im gefüllten Zustand und anschließend geleert gewogen. Das sich aus der Differenz dieser beiden Wiegevorgänge ergebende Gewicht des Abfalls wird elektronisch der Identifikationsnummer zugeordnet und mit dieser gemeinsam erfasst (Erfassen des Abfallgewichtes).

- (2) Sollte die in Absatz 1 beschriebene automatische Identifikation nicht möglich sein, so wird die Leerung des Abfallbehälters manuell erfasst. Für automatisch oder manuell erfasste Leerungen wird bei einem Ausfall der Wiegevorrichtung das Abfallgewicht anhand von Durchschnittswerten bestimmt. Einzelheiten hierzu sind in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung geregelt.

## § 12

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält
  - a) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,
  - b) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll,
  - c) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestmüllvolumen von 6,0 l pro Grundstücksbewohner und Woche vorzuhalten. Für die Beseitigung von Altpapier ist pro Grundstücksbewohner und Monat ein Mindestvolumen von 15 l vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner mit erstem bzw. zweitem Wohnsitz und Woche. Bei der Altpapierentsorgung erfolgt die Zuteilung des Gefäßvolumens auf der Grundlage des festgesetzten Mindestvolumens pro Grundstücksbewohner mit erstem bzw. zweitem Wohnsitz und Monat.
- (3) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fas-

sungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Geldern den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt Geldern zu dulden.

- (4) Für die Beseitigung der Abfälle von Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sind Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 120 l vorzuhalten.
- (5) Anzahl und Größe sowie die Art der einzusetzenden Abfallgefäße bestimmt die Stadt Geldern nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit. Wenn bebaute oder nicht ständig bewohnte Grundstücke nicht einzeln angefahren werden können, ist die Stadt Geldern befugt, anstelle von Einzelbehältern Großbehälter für die gesamte Siedlung oder Teile davon aufzustellen.
- (6) Die Stadt Geldern stellt auf Antrag über das satzungsgemäße Volumen gemäß Absatz 2 hinaus Gefäßraum als zusätzliche Einzelleistung zur Verfügung.

## § 13

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l bzw. 240 l sowie die zugelassenen Abfallsäcke und das gemäß § 16 dieser Satzung abzufahrende Sperrgut sind von dem Anschlussnehmer so am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren (z.B. Baustellen, zu enge oder unzureichend befestigte Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit o.ä.), so bestimmt die Stadt Geldern den Abfuhrstandort im Benehmen mit den Grundstückseigentümern. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch die Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- 2) Die Großraumbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.
- (3) Die Stadt Geldern kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standort der Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

## § 14

### Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Sackständer werden von der Stadt Geldern oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Stadt Geldern oder des Gestellers. Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen an den Gesteller werden die Müllbehälter (120 l), die Müllgroßbehälter (240 l) bzw. die Großraumbehälter (1.100 l) - Restmüll - gegen die Zahlung eines einmaligen Mietbetrages mit einem von dem beauftragten Dritten gestellten Behälterschloss ausgerüstet. Das Behälterschloss bleibt Eigentum des Gestellers.
- (2) Die Abfälle müssen in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Geldern bereitzustellen:
  - 1) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - 2) Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
  - 3) Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. **Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden.** Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft **oder in einer Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung in das Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttelt werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.** Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.  
Das Netto-Gewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:  
bei Müllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l  
bei Müllgroßbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l  
bei Großraumbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l  
Abfallbehälter mit höherem Nettogewicht werden nicht geleert.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Geldern gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werk-

tags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

## § 15

### Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder für mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen ist die schriftliche Verpflichtung aller Beteiligten zur Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft sowie die Bestimmung eines Beteiligten als Gebührenschuldner.
- (2) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Geldern im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

## § 16

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Behälter für Restmüll (graue Tonne/zugelassene Abfallsäcke) bis zu 240 l Fassungsvermögen werden alle zwei Wochen einmal entleert. Behälter mit einem größeren Fassungsvermögen werden nach Wahl des Anschlussnehmers entweder wöchentlich einmal oder alle zwei Wochen einmal entleert.  
Behälter für Papier (blaue Tonne) werden alle vier Wochen entleert.  
Behälter für kompostierbare Abfälle (braune Tonne) werden alle zwei Wochen entleert.  
Mit der Einsammlung wird werktags ab 6.00 Uhr begonnen.
- (2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. die Verlegung wegen Feiertage) werden von der Stadt Geldern bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 17

### Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Geldern hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Stadt Geldern außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen bzw. bei dem Wertstoffhof der Stadt Geldern während der regelmäßigen Öffnungszeiten abzuliefern. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden von der Stadt Geldern bekannt gegeben.

- (2) Sperrige Abfälle (Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sperrige Metallteile, sperrige Holzabfälle), sowie sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden mindestens viermal im Jahr abgefahren. Die Termine werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen. Das Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin und eine Auftragsnummer mit, die bis zur erfolgten Abfuhr für eventuelle Rückfragen aufbewahrt werden soll.

Sperrige Gartenabfälle werden dreimal im Jahr abgefahren. Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Stadt Geldern rechtzeitig bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung durch den Abfallbesitzer direkt bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen.

Die sperrigen Abfälle dürfen nicht vor 20.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden

- (3) Das Sperrgut ist zu ebener Erde am öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, ohne dass hierdurch der Verkehr gefährdet wird. Dabei ist § 13 dieser Satzung zu beachten.

**Sperrige Metall- und Holzabfälle, die Haushaltskühlgeräte sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind jeweils getrennt vom sonstigen Sperrgut bereitzustellen.**

**Verunreinigungen, die durch das Bereitstellen von sperrigen Abfällen entstehen, sind von dem Abfallbesitzer unverzüglich zu beseitigen.**

- (4) **Es werden nur die sperrigen Abfälle abgefahren, die gemäß Absatz 2 angemeldet wurden. Das Volumen der für einen Abfuhrtermin gemeldeten Abfälle darf 3 cbm nicht übersteigen. Das Volumen von 3 cbm gilt auch für die Anlieferung beim Wertstoffhof.**

## **§ 18 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Geldern den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen einschl. Nebenwohnsitze sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen einschl. Nebenwohnsitze unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Geldern unverzüglich schriftlich über den Eigentumswechsel zu benachrichtigen.

## **§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) **Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.**

- (3) Den **Bediensteten und** Beauftragten der Stadt Geldern ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im **Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG** ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Geldern ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) **Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.**

## **§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Geldern obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück oder ein abweichender Abfuhrstandort gemäß § 13 dieser Satzung mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 **KrWG** erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Geldern ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Geldern werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Geldern erhoben.

## **§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) **überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;**
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
  - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder die wesentliche Veränderung des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) angefallene Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 26 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 14.12.1999 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 04.07.2012

Janssen  
Bürgermeister

## Anlage 1 a von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012  
(§ 3 Abs. 1)

| ASN     | Abfallbezeichnung                                                                                                 |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0102 01 | Abfälle aus der Nachbearbeitung von metallhaltigen Mineralien                                                     |
| 0102 02 | Abfälle aus der Nachbearbeitung von nichtmetallhaltigen Mineralien                                                |
| 0103 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                                    |
| 0104 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                                    |
| 0105 01 | Ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                               |
| 0105 02 | Bariumsulfathaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                     |
| 0105 03 | Chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle                                                                          |
| 0105 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                                    |
| 0201 05 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft                                                                    |
| 0201 06 | Tierfäkalien, Urin und Mist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt |
| 0202 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen                                                                       |
| 0202 02 | Abfälle aus Tiergewebe                                                                                            |
| 0203 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen                                                                                 |
| 0203 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln                                                                        |
| 0203 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                               |
| 0205 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                               |
| 0206 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen                                                                                 |
| 0206 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                               |
| 0206 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                                    |
| 0207 02 | Abfälle aus der Destillation von Spirituosen                                                                      |
| 0207 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung                                                                             |
| 0207 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                               |
| 0302 01 | Halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel                                                                  |
| 0302 02 | Chlororganische Holzkonservierungsmittel                                                                          |
| 0302 03 | Metallorganische Holzkonservierungsmittel                                                                         |
| 0302 04 | Anorganische Holzkonservierungsmittel                                                                             |
| 0303 02 | Bodensatz und Sulfitschlämme (aus der Behandlung von Sulfitablauge)                                               |
| 0303 03 | Bleichschlamm aus Hypochlorit- und Chlorbleiche                                                                   |
| 0401 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle                                                                              |
| 0401 02 | Äschereiabfälle                                                                                                   |
| 0401 03 | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase                                                         |
| 0401 04 | Chromhaltige Gerbb Brühe                                                                                          |
| 0401 05 | Chromfreie Gerbb Brühe                                                                                            |
| 0402 04 | Abfälle aus unbehandelten gemischten Textilfasern vor dem Spinnen                                                 |
| 0402 10 | Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)                                                           |
| 0402 11 | Halogenierte Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish                                                            |
| 0402 12 | Halogenfreie Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish                                                            |
| 0402 13 | Farbstoffe und Pigmente                                                                                           |
| 0501 01 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                                               |
| 0501 02 | Entsalzungsschlämme                                                                                               |
| 0501 03 | Schlammige Tankrückstände                                                                                         |
| 0501 04 | Saure Alkylschlämme                                                                                               |

|         |                                                                   |
|---------|-------------------------------------------------------------------|
| 0501 05 | Verschüttetes Öl                                                  |
| 0501 06 | Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung                 |
| 0501 07 | Säureteere                                                        |
| 0501 08 | Andere Teere                                                      |
| 0501 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0502 02 | Abfälle aus Kühlkolonnen                                          |
| 0502 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0503 01 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                       |
| 0503 02 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                  |
| 0504 01 | Verbrauchte Filtertone                                            |
| 0505 01 | Schwefelhaltige Abfälle                                           |
| 0505 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0506 01 | Säureteere                                                        |
| 0506 02 | Asphalt                                                           |
| 0506 03 | Andere Teere                                                      |
| 0506 04 | Abfälle aus Kühlkolonnen                                          |
| 0507 01 | Quecksilberhaltige Schlämme                                       |
| 0507 02 | Schwefelhaltige Abfälle                                           |
| 0507 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0508 01 | Verbrauchte Filtertone                                            |
| 0508 02 | Säureteere                                                        |
| 0508 03 | Sonstige Teere                                                    |
| 0508 04 | Wäßrige Flüssigkeitsabfälle aus der Altölaufbereitung             |
| 0508 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0601 01 | Schwefelsäure und schweflige Säure                                |
| 0601 02 | Salzsäure                                                         |
| 0601 03 | Flußsäure                                                         |
| 0601 04 | Phosphorsäure und phosphorige Säure                               |
| 0601 05 | Salpetersäure und salpetrige Säure                                |
| 0601 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0602 01 | Calciumhydroxid                                                   |
| 0602 02 | Natriumcarbonat                                                   |
| 0602 03 | Ammoniak                                                          |
| 0602 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0603 01 | Carbonate (außer 0204 02 und 1910 03)                             |
| 0603 02 | Salzlösungen, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten         |
| 0603 03 | Feste Salze, die Sulfate, Sulfite oder Sulfide enthalten          |
| 0603 04 | Salzlösungen, die Chloride, Fluoride und Halogenide enthalten     |
| 0603 05 | Feste Salze, die Chloride, Fluoride und andere Halogene enthalten |
| 0603 06 | Salzlösungen, die Phosphate und verwandte feste Salze enthalten   |
| 0603 07 | Phosphate und verwandte feste Salze                               |
| 0603 08 | Salzlösungen, die Nitrate und verwandte Verbindungen enthalten    |
| 0603 09 | Feste Salze, die Nitride (Metallnitride) enthalten                |
| 0603 10 | Feste Salze, die Ammonium enthalten                               |
| 0603 11 | Salze und Lösungen, cyanidhaltig                                  |
| 0603 12 | Salze und Lösungen, die organische Bestandteile enthalten         |
| 0603 99 | Abfälle a.n.g.                                                    |
| 0604 01 | Metalloxide                                                       |
| 0604 02 | Metallsalze (außer 0603 00)                                       |
| 0604 03 | Arsenhaltige Abfälle                                              |

|         |                                                                         |
|---------|-------------------------------------------------------------------------|
| 0604 04 | Quecksilberhaltige Abfälle                                              |
| 0604 05 | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten                             |
| 0604 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0605 01 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                     |
| 0606 01 | Schwefelhaltige Abfälle                                                 |
| 0606 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0607 01 | Asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse                               |
| 0607 02 | Aktivkohle aus der Chlorherstellung                                     |
| 0607 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0608 01 | Abfälle aus der Herstellung von Silizium und Siliziumverbindungen       |
| 0609 01 | Phosphorgips                                                            |
| 0609 02 | Phosphorhaltige Schlacke                                                |
| 0609 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0610 01 | Abfälle aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln       |
| 0611 01 | Gips aus der Titandioxidherstellung                                     |
| 0611 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0612 01 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                             |
| 0612 02 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                        |
| 0613 01 | Anorganische Pestizide, Biozide und Holzschutzmittel                    |
| 0613 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0701 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                             |
| 0701 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                     |
| 0701 03 | Organische halogenfreie Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 0701 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen       |
| 0701 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                             |
| 0701 06 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                        |
| 0701 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                     |
| 0701 08 | Andere Reaktions- und Destillationsrückstände                           |
| 0701 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien               |
| 0701 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0702 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                             |
| 0702 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                     |
| 0702 03 | Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 0702 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen       |
| 0702 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                             |
| 0702 06 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                        |
| 0702 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                     |
| 0702 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien               |
| 0702 10 | Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                     |
| 0703 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                             |
| 0703 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                     |
| 0703 03 | Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 0703 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen       |
| 0703 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                             |
| 0703 06 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                        |
| 0703 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                     |
| 0703 08 | Andere Reaktions- und Destillationsrückstände                           |
| 0703 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien               |
| 0703 10 | Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                     |
| 0703 99 | Abfälle a.n.g.                                                          |
| 0704 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                             |

|         |                                                                                  |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 0704 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                              |
| 0704 03 | Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen          |
| 0704 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                |
| 0704 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                      |
| 0704 06 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                                 |
| 0704 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                              |
| 0704 08 | Andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                    |
| 0704 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                        |
| 0704 10 | Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                              |
| 0704 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |
| 0705 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                      |
| 0705 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                              |
| 0705 03 | Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen          |
| 0705 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                |
| 0705 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                      |
| 0705 06 | Verbrauchte Katalysatoren                                                        |
| 0705 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                              |
| 0705 08 | Andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                    |
| 0705 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                        |
| 0705 10 | Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                              |
| 0706 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                      |
| 0706 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                              |
| 0706 03 | Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen          |
| 0706 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                |
| 0706 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                      |
| 0706 06 | Andere verbrauchte Katalysatoren                                                 |
| 0706 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                              |
| 0706 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                        |
| 0706 10 | Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                              |
| 0707 01 | Wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                                     |
| 0707 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                              |
| 0707 03 | Organische halogenierte Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen          |
| 0707 04 | Andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen                |
| 0707 05 | Verbrauchte Katalysatoren, edelmetallhaltig                                      |
| 0707 06 | andere verbrauchte Katalysatoren                                                 |
| 0707 07 | Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände                              |
| 0707 08 | Andere Reaktions- und Destillationsrückstände                                    |
| 0707 09 | Halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                        |
| 0707 10 | Andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien                              |
| 0707 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |
| 0801 01 | Alte Farben und Lacke, die halogenierte Lösemittel enthalten                     |
| 0801 02 | Alte Farben und Lacke, die keine halogenierten Lösemittel enthalten              |
| 0801 03 | Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis                                    |
| 0801 04 | Farben in Pulverform                                                             |
| 0801 06 | Schlämme aus der Farb- und Lackentfernung, die halogenierte Lösemittel enthalten |
| 0801 08 | Wäßrige Schlämme, die Farbe oder Lack enthalten                                  |
| 0801 09 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung (außer 0801 05 und 0801 06)            |
| 0801 10 | Wäßrige Suspensionen, die Farbe oder Lack enthalten                              |
| 0802 01 | Alte Überzugspuder                                                               |
| 0802 03 | Wäßrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten                        |
| 0802 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |

|         |                                                                                             |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0803 01 | Alte Druckfarben, die halogenierte Lösemittel enthalten                                     |
| 0803 02 | Alte Druckfarben, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                              |
| 0803 03 | Abfälle von wassermischbaren Druckfarben                                                    |
| 0803 04 | Getrocknete Druckfarben                                                                     |
| 0803 05 | Druckfarbenschlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten                                  |
| 0803 06 | Druckfarbenschlämme, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                           |
| 0803 07 | Wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten                                                 |
| 0803 08 | Wäßrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten                                         |
| 0803 09 | Verbrauchte Toner (einschließlich Kartuschen)                                               |
| 0803 99 | Abfälle a.n.g.                                                                              |
| 0804 01 | Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten                  |
| 0804 02 | Alte Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten           |
| 0804 03 | Abfälle von wassermischbaren Klebstoffen und Dichtungsmassen                                |
| 0804 05 | Klebstoffe und Dichtungsmassen, die halogenierte Lösemittel enthalten                       |
| 0804 06 | Klebstoffe und Dichtungsmassen, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                |
| 0804 07 | Wäßrige Schlämme, die Klebstoff und Dichtungsmassen enthalten                               |
| 0804 08 | Wäßrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtungsmassen enthalten                      |
| 0804 99 | Abfälle a.n.g.                                                                              |
| 0901 01 | Entwickler und Aktivatoren auf Wasserbasis                                                  |
| 0901 02 | Offsetplatten-Entwickler auf Wasserbasis                                                    |
| 0901 03 | Entwickler auf der Basis von Lösemitteln                                                    |
| 0901 04 | Fixierlösungen                                                                              |
| 0901 05 | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen                                                   |
| 0901 06 | Silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung photographischer Abfälle           |
| 0901 09 | Einwegkameras mit Batterien                                                                 |
| 0901 10 | Einwegkameras ohne Batterien                                                                |
| 0901 99 | Abfälle a.n.g.                                                                              |
| 1001 05 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form             |
| 1001 06 | Andere feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                   |
| 1001 07 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm-<br>men |
| 1001 08 | Andere Schlämme aus der Gasreinigung                                                        |
| 1001 09 | Schwefelsäure                                                                               |
| 1001 10 | Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Entfernung                                     |
| 1001 11 | Wäßrige Schlämme aus der Kesselreinigung                                                    |
| 1003 03 | Krätzen                                                                                     |
| 1003 04 | Schlacken aus der Erstschnmelze / weiße Krätze                                              |
| 1003 05 | Aluminiumstaub                                                                              |
| 1003 07 | Verbrauchte Tiegelauskleidungen                                                             |
| 1003 08 | Salzschlacken aus der Zweitschnmelze                                                        |
| 1003 09 | Schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze                                                     |
| 1003 10 | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen                          |
| 1003 11 | Feinstaub                                                                                   |
| 1003 12 | Andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub)                                   |
| 1003 13 | Feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                          |
| 1003 14 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                               |
| 1004 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)                                                        |
| 1004 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)                                             |
| 1004 03 | Calciumarsenat                                                                              |
| 1004 04 | Feinstaub                                                                                   |
| 1004 05 | Andere Teilchen und Staub                                                                   |

|         |                                                                                  |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1004 06 | Feste Abfälle aus der Gasreinigung                                               |
| 1004 07 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1004 08 | Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                             |
| 1004 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |
| 1005 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                              |
| 1005 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                   |
| 1005 03 | Feinstaub                                                                        |
| 1005 04 | Andere Teilchen und Staub                                                        |
| 1005 05 | Feste Abfälle aus der Gasreinigung                                               |
| 1005 06 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1005 07 | Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                             |
| 1005 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |
| 1006 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                              |
| 1006 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                   |
| 1006 03 | Feinstaub                                                                        |
| 1006 04 | Andere Teilchen und Staub                                                        |
| 1006 05 | Abfälle aus der elektrolytischen Raffination                                     |
| 1006 06 | Abfall aus der nassen Gasreinigung                                               |
| 1006 07 | Abfall aus der trockenen Gasreinigung                                            |
| 1007 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                              |
| 1007 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                   |
| 1007 03 | Feste Abfälle aus der Gasreinigung                                               |
| 1007 04 | Andere Teilchen und Staub                                                        |
| 1007 05 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1008 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)                                              |
| 1008 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)                                   |
| 1008 03 | Feinstaub                                                                        |
| 1008 04 | Andere Teilchen und Staub                                                        |
| 1008 05 | Feste Abfälle aus der Gasreinigung                                               |
| 1008 06 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1008 07 | Verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien                             |
| 1008 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |
| 1009 04 | Ofenstaub                                                                        |
| 1009 99 | Abfälle a.n.g.                                                                   |
| 1010 03 | Ofenschlacke                                                                     |
| 1010 04 | Ofenstaub                                                                        |
| 1011 01 | Verbrauchte Gemenge vor der thermischen Verarbeitung                             |
| 1011 07 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1012 05 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1013 07 | Schlämme aus der Gasreinigung                                                    |
| 1101 01 | Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle mit Schwermetallen ohne Chrom                 |
| 1101 02 | Cyanidhaltige (alkalische) Abfälle ohne Schwermetallen                           |
| 1101 03 | Cyanidfreie Abfälle, die Chrom enthalten                                         |
| 1101 04 | Cyanidfreie Abfälle, die kein Chrom enthalten                                    |
| 1101 05 | Saure Beizlösungen                                                               |
| 1101 06 | Säuren a.n.g.                                                                    |
| 1101 07 | Laugen a.n.g.                                                                    |
| 1101 08 | Phosphatierschlämme                                                              |
| 1102 01 | Schlämme aus der Kupfer-Hydrometallurgie                                         |
| 1102 02 | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethitschlamm) |
| 1102 04 | Schlämme a.n.g.                                                                  |

|         |                                                                                                |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1103 01 | Cyanidhaltige Abfälle                                                                          |
| 1103 02 | Andere Abfälle                                                                                 |
| 1104 01 | Andere anorganische Abfälle mit Metallen a.n.g.                                                |
| 1201 03 | NE-metallhaltige Späne und Abschnitte                                                          |
| 1201 04 | Andere NE-metallhaltige Teilchen                                                               |
| 1201 06 | Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenhaltig (keine Emulsionen)                                  |
| 1201 07 | Verbrauchte Bearbeitungsöle, halogenfrei (keine Emulsionen)                                    |
| 1201 08 | Bearbeitungsemulsionen, halogenhaltig                                                          |
| 1201 09 | Bearbeitungsemulsion, halogenfrei                                                              |
| 1201 10 | Synthetische Bearbeitungsöle                                                                   |
| 1201 11 | Bearbeitungsschlämme                                                                           |
| 1201 13 | Preß- und Stanzabfälle                                                                         |
| 1201 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                 |
| 1202 02 | Schleif-, Hon- und Läppschlämme                                                                |
| 1202 03 | Polierschlämme                                                                                 |
| 1203 01 | Wäßrige Waschflüssigkeiten                                                                     |
| 1203 02 | Abfälle aus der Dampfentfettung                                                                |
| 1301 01 | Hydrauliköle, die PCB oder PCT enthalten                                                       |
| 1301 02 | Andere chlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)                                              |
| 1301 03 | Nichtchlorierte Hydrauliköle (keine Emulsionen)                                                |
| 1301 04 | Chlorierte Emulsionen                                                                          |
| 1301 05 | Nichtchlorierte Emulsionen                                                                     |
| 1301 06 | Ausschließlich mineralische Hydrauliköle                                                       |
| 1301 07 | Andere Hydrauliköle                                                                            |
| 1301 08 | Bremsflüssigkeiten                                                                             |
| 1302 01 | Chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                                |
| 1302 02 | Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                           |
| 1302 03 | Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle                                                    |
| 1303 01 | Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten, die PCB oder PCT enthalten              |
| 1303 02 | Andere chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten                        |
| 1303 03 | Andere nicht-chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten                  |
| 1303 04 | Synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle oder -flüssigkeiten                             |
| 1303 05 | Mineralische Isolier- und Wärmeübertragungsöle                                                 |
| 1304 01 | Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt                                                            |
| 1304 02 | Bilgenöle aus Molenablaufkanälen                                                               |
| 1304 03 | Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt                                                          |
| 1305 02 | Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern                                                              |
| 1305 04 | Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern                                                        |
| 1305 05 | Andere Emulsionen                                                                              |
| 1306 01 | Ölmischungen a.n.g.                                                                            |
| 1401 01 | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                   |
| 1401 02 | Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische                                          |
| 1401 03 | Andere Lösemittel und Lösemittelgemische                                                       |
| 1401 04 | Wäßrige, halogenhaltige Lösemittelgemische                                                     |
| 1401 05 | Wäßrige, halogenfrei Lösemittelgemische                                                        |
| 1401 06 | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                             |
| 1401 07 | Schlämme oder feste Abfälle, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                      |
| 1402 01 | Halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische                                                 |
| 1402 02 | Lösemittelgemische oder organische Flüssigkeiten, die keine halogenierten Lösemittel enthalten |
| 1402 03 | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                             |

|         |                                                                                                          |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1402 04 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten                                             |
| 1403 01 | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                             |
| 1403 02 | Andere halogenierte Lösemittel                                                                           |
| 1403 03 | Lösemittel und -gemische, die keine halogenierten Lösemittel enthalten                                   |
| 1403 04 | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                                       |
| 1403 05 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten                                             |
| 1404 01 | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                             |
| 1404 02 | Andere halogenierte Lösemittel und -gemische                                                             |
| 1404 03 | Andere Lösemittel und -gemische                                                                          |
| 1404 04 | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten                                       |
| 1404 05 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten                                             |
| 1405 01 | Fluorchlorkohlenwasserstoffe                                                                             |
| 1405 02 | Andere halogenierte Lösemittel und -gemische                                                             |
| 1405 03 | Andere Lösemittel und -gemische                                                                          |
| 1405 04 | Schlämme, die halogenierte Lösemittel enthalten                                                          |
| 1405 05 | Schlämme, die andere Lösemittel enthalten                                                                |
| 1601 01 | Aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren, die Edelmetalle enthalten                                       |
| 1601 02 | Andere aus Fahrzeugen ausgebaute Katalysatoren                                                           |
| 1601 05 | Shredderrückstände von Fahrzeugen                                                                        |
| 1601 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                           |
| 1602 01 | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten                                            |
| 1602 03 | Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten                                                       |
| 1602 05 | Andere gebrauchte Geräte                                                                                 |
| 1602 08 | Shredderabfälle                                                                                          |
| 1603 01 | Anorganische Fehlchargen                                                                                 |
| 1603 02 | Organische Fehlchargen                                                                                   |
| 1604 01 | Munition                                                                                                 |
| 1604 02 | Feuerwerkskörper                                                                                         |
| 1604 03 | Andere verbrauchte Sprengstoffe                                                                          |
| 1605 01 | Industriegase in Hochdruckgastanks, Flüssiggasbehälter und industrielle Aerosole (einschließlich Halone) |
| 1605 02 | Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver            |
| 1605 03 | Andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z. B. Laborchemikalien a.n.g.                                |
| 1606 01 | Bleibatterien                                                                                            |
| 1606 02 | Ni-Cd-Batterien                                                                                          |
| 1606 03 | Quecksilbertrockenzellen                                                                                 |
| 1606 04 | Alkalibatterien                                                                                          |
| 1606 05 | Andere Batterien und Akkumulatoren                                                                       |
| 1606 06 | Elektrolyte von Batterien und Akkumulatoren                                                              |
| 1607 01 | Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, Chemikalien enthaltend                                    |
| 1607 02 | Abfälle aus der Tankreinigung auf Seeschiffen, ölhaltig                                                  |
| 1607 03 | Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, ölhaltig                             |
| 1607 04 | Abfälle aus der Reinigung von Eisenbahn- und Straßentransporttanks, Chemikalien enthaltend               |
| 1607 05 | Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, Chemikalien enthaltend                                         |
| 1607 06 | Abfälle aus der Reinigung von Lagertanks, ölhaltig                                                       |
| 1607 07 | Feste Abfälle von Schiffsladungen                                                                        |
| 1607 99 | Abfälle a.n.g.                                                                                           |
| 1704 03 | Blei                                                                                                     |
| 1704 04 | Zink                                                                                                     |

|           |                                                                                                                         |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1801 02   | Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven                                                      |
| 1801 03   | Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 1801 05D1 | zytostatische Mittel                                                                                                    |
| 1802 02   | Andere Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 1802 03   | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden |
| 1802 04   | Gebrauchte Chemikalien                                                                                                  |
| 1901 03   | Flugasche                                                                                                               |
| 1901 04   | Kesselstaub                                                                                                             |
| 1901 05   | Filterkuchen aus der Gasreinigung                                                                                       |
| 1901 06   | Wäßrige flüssige Abfälle aus der Gasreinigung und andere wäßrige Abfälle                                                |
| 1901 07   | Feste Abfälle aus der Gasreinigung                                                                                      |
| 1901 08   | Pyrolyseabfälle                                                                                                         |
| 1901 09   | Verbrauchte Katalysatoren, z. B. aus der NOx-Wäsche                                                                     |
| 1901 10   | Verbrauchte Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung                                                                        |
| 1901 99   | Abfälle a.n.g.                                                                                                          |
| 1901 99D1 | Flugasche aus der Sonderabfallverbrennung                                                                               |
| 1901 99D2 | Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung                                                                                |
| 1902 01   | Metallhydroxidschlämme und andere Schlämme aus der Metallfällung                                                        |
| 1902 02   | Vorgemischte Abfälle zur Ablagerung                                                                                     |
| 1904 02   | Flugasche und andere Abfälle aus der Gasreinigung                                                                       |
| 1904 03   | Nicht verglaste Festphase                                                                                               |
| 1904 04   | Wäßrige flüssige Abfälle aus dem Tempern                                                                                |
| 1906 01   | Schlämme aus der anaeroben Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen                                             |
| 1906 02   | Schlämme aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen                                          |
| 1906 99   | Abfälle a.n.g.                                                                                                          |
| 1907 01   | Deponiesickerwasser                                                                                                     |
| 1908 04   | Schlämme aus der Behandlung von industriellem Abwasser                                                                  |
| 1908 07   | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern                                                        |
| 2001 05   | Kleinmetall (Getränkedosen usw.)                                                                                        |
| 2001 09   | Öle und Fette                                                                                                           |
| 2001 13   | Lösemittel                                                                                                              |
| 2001 14   | Säuren                                                                                                                  |
| 2001 15   | Laugen                                                                                                                  |
| 2001 16   | Waschmittel                                                                                                             |
| 2001 17   | Photochemikalien                                                                                                        |
| 2001 19   | Pestizide                                                                                                               |
| 2001 20   | Batterien                                                                                                               |
| 2001 21   | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle                                                                 |
| 2001 22   | Aerosole                                                                                                                |
| 2001 23   | Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten                                                                       |
| 2003 04   | Versitzgrubenschlamm                                                                                                    |

## **Anlage 1 b vom Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle**

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012  
(§ 2 Abs. 1)

### **- Altfahrzeuge und Autoteile**

- Bauabfälle (Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenmischabfall usw.)
- große Baumwurzeln
- Stroh und Mist in großen Mengen

## Anlage 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Geldern vom 04.07.2012  
(Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 Abs. 1)

| EAK-Abfallschlüssel | EAK-Abfallbezeichnung                                                                           |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1501 99D1           | Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen                                                   |
| 1502 99D2           | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen |
| 1602 01             | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB oder PCT enthalten                                   |
| 1605 02             | andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g., Feuerlöschpulver    |
| 1605 03             | andere Abfälle mit organischen Chemikalien, z.B. Laborchemikalien a.n.g.                        |
| 1606 01             | Bleibatterien                                                                                   |
| 2001 09             | Öle und Fette                                                                                   |
| 2001 12             | Farbe, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze                                                   |
| 2001 13             | Lösemittel                                                                                      |
| 2001 14             | Säuren                                                                                          |
| 2001 15             | Laugen                                                                                          |
| 2001 17             | Photochemikalien                                                                                |
| 2001 18             | Medikamente                                                                                     |
| 2001 19             | Pestizide                                                                                       |
| 2001 21             | Andere quecksilberhaltige Abfälle                                                               |
| 2001 21             | Leuchtstoffröhren                                                                               |
| 2001 22             | Aerosole                                                                                        |
|                     | Feuerlöscher                                                                                    |

## Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2009 der Stadt Geldern

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 den nachstehenden Jahresabschluss 2009, bestehend aus der Ergebnisrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und der Bilanz (Anlage 3) nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und nach Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes (Anlage 4) beschlossen. Der Jahresabschluss schließt mit einem Fehlbetrag von -756.732,79 € ab. Der Fehlbetrag wird aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister der Stadt Geldern wurde in gleicher Sitzung die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 96 GO NRW erteilt.

#### Anlage 1:

| <b>Ergebnisrechnung 2009</b><br><b>Bezeichnung:</b> | <b>Fortgeschrieb.</b><br><b>Ansatz 2009*)</b><br><b>€</b> | <b>Ist-Ergebnis</b><br><b>2009</b><br><b>€</b> | <b>Vergleich</b><br><b>Ansatz/Ergeb.</b><br><b>€</b> |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Ordentliche Erträge                                 | 62.046.431,00                                             | 66.626.547,68                                  | 4.580.116,68                                         |
| Ordentliche Aufwendungen                            | 66.375.786,72                                             | 67.618.078,99                                  | 1.242.292,27                                         |
| Ergebnis der lfd. Verw.-Tätigkeit                   | -4.329.355,72                                             | -991.531,31                                    | 3.337.824,41                                         |
| Finanzergebnis                                      | 127.095,00                                                | 135.158,52                                     | 8.063,52                                             |
| Ordentliches Jahresergebnis                         | -4.202.260,72                                             | -856.372,79                                    | 3.345.887,93                                         |
| Außerordentliches Ergebnis                          | 100.000,00                                                | 100.000,00                                     | 0,00                                                 |
| <b>Ergebnis</b>                                     | <b>-4.102.260,72</b>                                      | <b>-756.372,79</b>                             | <b>3.345.887,93</b>                                  |

\*) Fortgeschriebener Ansatz = Planansatz zuzgl. Ermächtigungsübertragungen aus 2008

| <b>Ausgleichsrücklage:</b>             | <b>Bestand zum</b><br><b>01.01.2009</b><br><b>€</b> | <b>Ausgleich 2009</b><br><b>€</b> | <b>Bestand zum</b><br><b>31.12.2009</b><br><b>€</b> |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Veränderung durch Jahresabschluss 2009 | 13.758.955,00                                       | -756.372,79                       | 13.002.582,21                                       |

Aufgestellt:

Horster  
Beigeordneter  
und Stadtkämmerer

Festgestellt:

Janssen  
Bürgermeister

#### Anlage 2:

| <b>Finanzrechnung 2009</b><br><b>Bezeichnung:</b> | <b>Fortgeschr. Ansatz</b><br><b>2009*)</b><br><b>€</b> | <b>Ist-Ergebnis 2009</b><br><b>€</b> | <b>Vergleich</b><br><b>Ansatz/Ergeb.</b><br><b>€</b> |
|---------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------|
| Einzahlungen aus lfd. Verwalt.Tätigk.             | 59.495.189,00                                          | 57.413.516,30                        | -2.081.672,70                                        |
| Auszahlungen aus lfd. Verwalt.Tätigk.             | -60.522.252,67                                         | -57.025.138,87                       | 3.497.113,80                                         |
| Saldo aus lfd. Verwalt.-Tätigkeit                 | -1.027.063,67                                          | 388.377,43                           | 1.415.441,10                                         |
| Einzahlungen a. Investitionstätigkeit             | 2.549.160,00                                           | 2.932.629,39                         | 383.469,39                                           |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit            | -8.299.612,61                                          | -4.480.043,13                        | 3.819.569,48                                         |
| Saldo aus Investitionstätigkeit                   | -5.750.452,61                                          | -1.547.413,74                        | 4.203.038,87                                         |
| Finanzmittelübersch./-fehlbetrag                  | -6.777.516,28                                          | -1.159.036,31                        | 5.618.479,97                                         |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit                  | 3.070.380,00                                           | -890.159,41                          | -3.960.539,41                                        |
| Änder. Bestand eig. Finanzmittel                  | -3.707.136,28                                          | -2.049.195,72                        | 1.657.940,56                                         |
| <b>Liquide Mittel</b>                             | <b>-3.707.136,28</b>                                   | <b>-2.012.732,45</b>                 | <b>1.694.403,83</b>                                  |

\*) Fortgeschriebener Ansatz = Planansatz zuzgl. Ermächtigungsübertragungen aus 2008

Zeile 33 bis 36 der Finanzrechnung (Aufnahme/Rückflüsse von Krediten) ist im Saldo Zeile 37 enthalten

## Anlage 3:

### **Bilanz der Stadt Geldern zum 31.12.2009:**

| <b>Aktiva</b>       | 01.01.09 | 31.12.09     | <b>Passiva</b>    | 01.01.09 | 31.12.09     |
|---------------------|----------|--------------|-------------------|----------|--------------|
|                     | Mio. €   | Mio. €       |                   | Mio. €   | Mio. €       |
| Anlagevermögen      | 280,1    | 277,8        | Eigenkapital      | 128,1    | 126,2        |
| Umlaufvermögen      | 18,2     | 15,8         | Sonderposten      | 131,3    | 129,3        |
| Rechnungsabgrenzung | 0,3      | 0,3          | Rückstellungen    | 26,7     | 25,7         |
|                     |          |              | Verbindlichkeiten | 8,9      | 9,0          |
|                     |          |              | Rechn.-Abgrenzung | 3,6      | 3,7          |
|                     | 298,6    | 293,9        |                   | 298,6    | 293,9        |
| <b>Veränderung:</b> |          | <b>- 4,7</b> |                   |          | <b>- 4,7</b> |

## Anlage 4:

### **BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Geldern hat den Jahresabschluss der Stadt Geldern -bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie des Anhangs und Lageberichtes unter Einbeziehung der Buchführung- für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den weiter ergänzenden Bestimmungen der Stadt Geldern liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Geldern. Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Jahresabschlussprüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW sowie unter analoger Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften (§ 317 HGB) und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Geldern sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die nachfolgende Beurteilung bildet.

**Die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 durch die Örtliche Rechnungsprüfung hat zu keinen das Gesamtergebnis wesentlich beeinflussenden Beanstandungen geführt, so dass der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes keine Bedenken entgegen stehen.**

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss sowohl den handelsrechtlichen Vorschriften als auch den ergänzenden landesrechtlichen NKF-Vorschriften sowie den weiteren Bestimmungen der Stadt Geldern und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Geldern. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Geldern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Geldern, den 03.07.2012

*gez. Spolders*

(Spolders)  
Leiter der örtlichen  
Rechnungsprüfung der Stadt Geldern

*gez. Bexkens*

(Bexkens)  
Vorsitzender des  
Rechnungsprüfungsausschusses  
des Rates der Stadt Geldern

## **Auslegung:**

Der Jahresabschluss 2009 und der Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Geldern über die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 liegen gemäß § 96 Abs. 2 der GO NRW vom 09.07.2012 bis 20.07.2012 im Verwaltungsbau Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 123, während der Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich aus. Außerdem wird der Jahresabschluss 2009 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur Einsichtnahme vorgehalten.

Geldern, den 04.07.2012

Janssen  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen bei Förderung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, der Kindertagespflege oder einer Offenen Ganztagsschule in der Stadt Geldern vom 04.07.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII. in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. S. 2975), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385) und § 9 des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 03.07.2012 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich, Allgemeines**

- (1) Die Stadt Geldern erhebt einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag für die Förderung und Betreuung
  1. in einer Kindertageseinrichtung
  2. in Kindertagespflege und
  3. den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule.
- (2) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen gelten die Bestimmungen der Aufnahme bzw. Betreuungsverträge der Träger der Einrichtungen. Eine Änderung der abgeschlossenen Betreuungsform bzw. des Stundenbudgets ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist bei Anmeldung für die Dauer eines Schuljahres bindend. Eine unterjährige Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats nur möglich bei einem Wohnortwechsel, bei einer längerfristigen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen oder einem Wechsel der Schule.

- (4) Ein Kind kann durch die Stadt Geldern von der Teilnahme der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht möglich gemacht wird,
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.
- (5) Bei Kindertagespflege sind ergänzend die Richtlinien der Stadt Geldern zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (6) Ein Entgelt für ein in der Kindertageseinrichtung angebotenes Mittagessen wird von den Trägern erhoben. Bei der Offenen Ganztagsschule wird dieses Entgelt von der beauftragten Dienststelle oder den Kooperationspartnern erhoben.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem allein sorgeberechtigten Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Die Elternbeiträge werden für die Förder- und Betreuungsleistungen nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag bei der Kindertageseinrichtung wird nach dem Alter des Kindes und den vereinbarten Betreuungsstunden erhoben; bei der Kindertagespflege wird der Elternbeitrag nach den bewilligten Betreuungsstunden erhoben.
- (4) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Kindertagespflegeperson gefördert und betreut, sind die zugesagten Stunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich in diesem Fall nach den Gesamtbetreuungsstunden.

- (5) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule nicht berührt. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall- oder Urlaubszeiten der Tagespflegeperson von bis zu vier Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

## § 3 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden in einer Kindertageseinrichtung für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag besteht.
- (2) Beiträge werden für die Kindertagespflege für jeden Monat erhoben, für den eine rechtsverbindliche Zusage besteht.
- (3) Beiträge werden für die Offene Ganztagschule für den Zeitraum erhoben für den eine verbindliche Anmeldung vorliegt und der Platz dem Kind in Absprache mit der Schulleitung zur Verfügung steht.

## § 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist in gesetzlicher Höhe abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG anzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen

## § 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen, z.B. durch den Einkommensteuerbescheid oder eine Einkommenserklärung mit allen Belegen. Ohne den geforderten Nachweis zum Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber in die höchste Einkommensstufe einordnen, müssen keine Belege vorlegen.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragserstattung. Beitragsnachzahlungen werden in der Regel immer auch rückwirkend vorgenommen.

## § 6 Maßgebliche Alter der Kinder in Kindertageseinrichtung

- (1) Kinder, die bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben werden, werden der Altersgruppe I (Kinder im Alter von drei Jahren und älter) zugeordnet.
- (2) Bei der Zuordnung der Kinder, die am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres jünger als drei Jahre sind, ist das am letzten Tag eines jeden Monats vollendete tatsächliche Lebensalter für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

## § 7 Beiträge

- (1) Es gelten jeweils die durch den Rat der Stadt Geldern beschlossenen Elternbeiträge, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (2) Die gemäß der Beitragstabelle erlassenen Beiträge werden analog den Regelungen zu § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich zum 01.08. um 1,5 % erhöht, jeweils gerundet auf volle Euro. Die mit dem Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Eingliederungshilfe abzurechnenden Beiträge werden auf der Basis der Kinderpauschale gem. der Anlage zu § 19 der Stufe III b KiBiz festgesetzt.
- (3) Die Elternbeiträge sind monatlich zum 1. im Voraus zu zahlen.

## § 8 Beitragsermäßigungen und Befreiungen

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 anstelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Kindertagespflege oder eine Offene Ganztagsschule in Anspruch, so ist ein hälftiger Beitrag für das nach Alter erste und zweite Kind gemäß der Beitragstabellen zu entrichten. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht beitragsfrei. Abweichend ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (3) Empfänger von Leistungen aus dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Bundes (Leistungen des SGB II – Hartz IV – , SGB XII – Sozialhilfe – bzw. Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) und des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Empfänger von Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - SGB VIII) werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die zweite Einkommensstufe eingruppiert. Eine weitere Beitragsermäßigung nach Abs. 1 erfolgt für das Kind, für das Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe gezahlt werden, nicht.
- (5) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII).

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft und setzt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule vom 23.06.2006 und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege vom 28.05.2009 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, den 04. Juli 2012

Janssen  
Bürgermeister

Elternbeiträge ab dem 01.08.2012

Anlage zu § 7 der Satzung

## I. Gruppe 1 : Förderung und Betreuung von Kindern

- a) in Tageseinrichtungen im Alter von drei Jahren und älter
- b) in Tageseinrichtungen und ergänzender Tagespflege im Alter von drei Jahren und älter
- c) ausschließlich in Tagespflege

| Jahres-<br>einkommen | Stundenbudget |             |             |
|----------------------|---------------|-------------|-------------|
|                      | bis 25 Std.   | bis 35 Std. | bis 45 Std. |
| bis 20.000 €         | 0,00 €        | 0,00 €      | 0,00 €      |
| bis 28.000 €         | 23,00 €       | 29,00 €     | 50,00 €     |
| bis 36.900 €         | 41,00 €       | 50,00 €     | 79,00 €     |
| bis 49.200 €         | 68,00 €       | 85,00 €     | 133,00 €    |
| bis 61.500 €         | 113,00 €      | 140,00 €    | 217,00 €    |
| über 61.500 €        | 157,00 €      | 197,00 €    | 306,00 €    |

## I. Gruppe 2 : Förderung und Betreuung von Kindern

- a) in Tageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren
- b) in Tageseinrichtungen und ergänzender Tagespflege im Alter von unter drei Jahren

| Jahres-<br>einkommen | Stundenbudget |             |             |
|----------------------|---------------|-------------|-------------|
|                      | bis 25 Std.   | bis 35 Std. | bis 45 Std. |
| bis 20.000 €         | 0,00 €        | 0,00 €      | 0,00 €      |
| bis 28.000 €         | 58,00 €       | 61,00 €     | 76,00 €     |
| bis 36.900 €         | 119,00 €      | 126,00 €    | 158,00 €    |
| bis 49.200 €         | 182,00 €      | 193,00 €    | 241,00 €    |
| bis 61.500 €         | 253,00 €      | 270,00 €    | 337,00 €    |
| über 61.500 €        | 306,00 €      | 325,00 €    | 407,00 €    |

Soweit bei Tagespflege der Förder- und Betreuungsumfang unterhalb von 16 Std. in der Woche liegt, wird von dem zu veranlagenden Elternbeitrag 25 % abgezogen. Liegt der Förder- und Betreuungsumfang oberhalb von 45 Std. in der Woche wird auf den zu veranlagenden Elternbeitrag ein Zuschlag von 25 % erhoben. Der Ab- bzw. Zuschlag wird jeweils gerundet auf volle Euro.

## II . Offener Ganzttag an den Grundschulen und der Franziskus-Förderschule

| Jahres-<br>einkommen |          |
|----------------------|----------|
| bis 20.000 €         | 0,00 €   |
| bis 28.000 €         | 20,00 €  |
| bis 36.900 €         | 36,00 €  |
| bis 49.200 €         | 51,00 €  |
| bis 61.500 €         | 80,00 €  |
| über 61.500 €        | 120,00 € |

Soweit ergänzend Tagespflege notwendig ist, wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld Geldern“**

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Stadt Geldern in seiner Sitzung am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die vom Rat der Stadt Geldern am 14.10.2004 und durch Bekanntmachung vom 10.12.2004 rechtswirksam gewordene Satzung für das Sanierungsgebiet „Bahnhofsumfeld Geldern“ in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.08.2009 und durch Bekanntmachung vom 24.08.2009 rechtswirksam geworden wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 142 (3) BauGB)**

1. In § 1 „Festlegung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB“ wird der Geltungsbereich neu beschrieben. Danach besteht das Sanierungsgebiet nun aus folgenden Grundstücken:

#### Gemarkung Geldern

Flur 4        Nr.    98 (teilweise),

Flur 5        Nrn.   46 (teilweise), 47 (teilweise), 48 (teilweise), 49 – 51, 55 – 58, 61, 65, 68 - 70 (teilweise), 71, 72 - 73 (teilweise), 75 – 80, 82, 86 – 89, 90, 91, 93 – 101, 108 – 124, 127 – 136, 154 – 159, 163, 169 (teilweise) 170, 171( teilweise), 172 (teilweise), 173 (teilweise), 174 – 177, 180, 181 – 186 (teilweise)

Flur 6        Nr.    230

Flur 12       Nrn.   90 (teilweise), 92 (teilweise)

Flur 13       Nrn.   14, 657 – 659, 686, 687, 693 - 694 (teilweise), 703, 707 -708, 718

Flur 14       Nrn.   1 (teilweise), 4, 6, 7, 8, 14 (teilweise), 141, 142, 161, 162,163, 164

Flur 27       Nrn.   62, 63 (teilweise), 133 (teilweise)

Flur 29       Nrn.   5 (teilweise), 74 (teilweise)

#### Gemarkung Pont

Flur 12       Nr.    103 (teilweise), 104 (teilweise)

2. Die im letzten Satz genannte Anlage mit der Abgrenzung des Gebietes wird durch eine neue, dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte Karte ersetzt. Die neue Karte ist Teil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 5. Juli 2012

Der Bürgermeister

